

## Auszug aus der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus vom 20.09.2011

7.2.1	Behandlung von Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum (Am Engelhardt vom 20.09.2011)	
-------	---	--

Ausschussmitglied Engelhardt:

Gibt es klare Richtlinien in der Verwaltung, unter welchen Bedingungen Werbeanlagen, die nicht direkt am Gebäude, sondern in einem Abstand zum Betriebsstandort auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, genehmigt werden? Des Weiteren kann man im Stadtbild öfter entdecken, dass der öffentliche Straßenraum von Betrieben durch das Abstellen von beschrifteten Fahrzeugen zu Werbezwecken genutzt wird. Wie wertet die Verwaltung diese Vorgänge, stellen die betreffenden Werbeanlagen eine unzulässige Nutzung der öffentlichen Straßen dar und gibt es eine einheitliche Linie?

Antwort der Verwaltung:

Das Thema Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum ist differenziert zu betrachten.

Werbeanlagen an Landesstraßen und an der freien Strecke werden vom hierfür zuständigen Landesbetrieb Straßenbau NRW sehr restriktiv unter dem Grundsatz der Nichtbeeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beurteilt. Es fanden und finden oft Diskussionen hierzu zwischen den Unternehmern und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW statt.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt verhält sich der Sachverhalt anders. Es gibt einfache Plakatständer, die grundsätzlich auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können und dann unzulässig sind. Werbeanlagen an innerörtlichen Straßen sind zudem relevant in Bezug auf die verabschiedete Sondernutzungssatzung, wonach im öffentlichen Straßenraum aufgestellte Werbeanlagen eine Sondernutzung darstellen und erlaubnispflichtig sind.

Bei der Straße, die vom Ausschussmitglied beispielhaft genannt wurde, handelt es sich offensichtlich um die Paul-Dickopf-Straße, die sich außerhalb der Ortsdurchfahrt an der freien Strecke befindet. Insofern ist die genannte Werbeanlage unter Berücksichtigung der o.a. Grundsätze mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Die Verwaltung wird der Sache nachgehen.

Bei einer Werbeanlage auf Fahrzeugen, die längerfristig im öffentlichen Straßenraum abgestellt sind, liegt ein Fall von Sondernutzung vor. Dies lässt sich jedoch häufig schwer kontrollieren, da die Fahrzeuge nach einiger Zeit bewegt werden. In der Verwaltung wird dieser Sachverhalt vertieft diskutiert, wie mit solchen Fällen zukünftig umzugehen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Behandlung des Themas Werbeanlagen an und auf öffentlichen Straßen nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

Meckenheim, den 04.11.2011

Christine Grzesik-Hönig  
Schriftführer/in